

Zusatzvereinbarung

**zum Gesamtarbeitsvertrag 2022-2025
für das Maler- und Gipsergewerbe**

gültig per 1. April 2025

Abgeschlossen zwischen den nachstehenden Verbänden:

Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmerverband (SMGV)

einerseits und

Gewerkschaft Unia

Gewerkschaft Syna

andererseits

1. Art. 5 Dauer des Gesamtarbeitsvertrages und Kündigung

Der Gesamtarbeitsvertrag 2022-2025 wird per 1. April 2025 um ein Jahr verlängert und dauert bis zum 31. März 2026. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Erfolgt keine Kündigung, so gilt er jeweils für ein weiteres Jahr.

2. Art. 9.1 Einstufungen

[...]

Kategorie V – Vorarbeiter¹

Als Vorarbeiter werden alle Arbeitnehmer bezeichnet bzw. eingestuft, welche eine anerkannte Vorarbeiterschule SMGV oder eine gleichwertige Ausbildung im EU-Raum mit Erfolg absolviert haben und die vom Arbeitgeber als solche anerkannt und eingesetzt sind. Bisher vom Arbeitgeber eingesetzte Vorarbeiter behalten ihren Status.

Kategorie Q – Baustellenleiter Maler

Als Baustellenleiter werden Maler und Malerinnen eingestuft, die das Diplom als Baustellenleiter SMGV oder eine gleichwertige Ausbildung im EU-Raum mit Erfolg erworben haben und die vom Arbeitgeber als solcher eingesetzt werden.

Ebenfalls als Baustellenleiter gelten Maler und Malerinnen ohne entsprechende Ausbildung gemäss Abs.1, wenn sie vom Arbeitgeber als solcher eingesetzt werden.

Kategorie A – Gelernte Berufsarbeiter

Als gelernte Berufsarbeiter einzustufen sind alle Arbeitnehmer des Maler- und Gipsergewerbes mit Lehrabschluss EFZ als Maler oder Gipser (Art. 38 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung [SR 412.10]) ab drei Jahren Berufserfahrung in der Branche; im Weiteren alle Arbeitnehmer mit gleichwertiger Qualifikation, die selbständig Berufsarbeiten gemäss Art. 24 GAV ausführen. Arbeitnehmer mit anderen Lehrabschlüssen, z.B. Vergolder, gelten nicht automatisch als gelernte Berufsarbeiter.

[...]

3. Art. 9.3 Sockellöhne (Mindestlöhne)

Per 1. April 2025 müssen pro Lohnkategorie folgende Mindestlöhne (brutto in CHF) bezahlt werden:

Lohnkategorie	Maler	Gipser
V Vorarbeiter	5'744.00	5'956.00
Q Baustellenleiter	5'300.00	
A Gelernter Berufsarbeiter ab 3 Jahren Berufserfahrung	5'051.00	5'267.00
B Berufsarbeiter	4'667.00	4'841.00
C Hilfsarbeiter	4'429.00	4'590.00
D Branchenfremder	4'147.00	4'258.00
Lehrabgänger EFZ im 1. Jahr nach der Lehre	4'351.00	4'513.00
Lehrabgänger EFZ im 2. Jahr nach der Lehre	4'586.00	4'747.00
Lehrabgänger EFZ im 3. Jahr nach der Lehre	4'850.00	5'066.00
Lehrabgänger EBA im 1. Jahr nach der Lehre	4'004.00	4'147.00
Lehrabgänger EBA im 2. Jahr nach der Lehre	4'226.00	4'382.00
Lehrabgänger EBA im 3. Jahr nach der Lehre	4'446.00	4'612.00

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird das *generische Maskulinum* verwendet.

4. Art. 9.4 Lohnerhöhungen

Die effektiven Monatslöhne (Bruttolohn=Lohn vor Abzügen) aller dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitnehmer werden per 1. April 2025 in allen Kategorien generell um CHF 75.00 pro Monat erhöht.

Zusätzlich ist eine individuelle Lohnerhöhung von durchschnittlich CHF 25.00 pro Monat und pro Arbeitnehmer zu entrichten. Der individuelle Anteil muss auch ausbezahlt werden, kann aber nach Belieben des Arbeitgebers auf einen oder mehrere Arbeitnehmer verteilt werden.

Mit der Lohnerhöhung gemäss Art. 9.4 GAV ist die Teuerung bis Ende November 2024 (107.8 Punkte [Basis Dezember 2015]) ausgeglichen.

Zürich, den 27. März 2025

Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmerverband (SMGV)

M. Freda S. Fleury

Gewerkschaft Unia

V. Alleva B. Campanello

Gewerkschaft Syna

N. Picchi S. Sabbadini